17. Wahlperiode 18. 09. 2013

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD – Drucksache 17/14660 –

Juristenauswahlverfahren im Bundesministerium des Innern (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/14021)

Vorbemerkung der Fragesteller

In der Vorbemerkung zur Antwort der Bundesregierung vom 25. Juni 2013 (Bundestagsdrucksache 17/14021) auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/13781) zeigt sich die Bundesregierung darüber verwundert, dass ihr weniger Glauben geschenkt werde als Presseberichten, die u. a. auf einer Eidesstattlichen Versicherung beruhen. Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Bundesregierung drängen sich jedoch geradezu durch die nach Auffassung der Fragesteller offensichtlich unvollständigen Antworten zu den Fragen 7 und 8 der Nachfrage auf (Bundestagsdrucksache 17/13781). Obwohl es denkgesetzlich zwingend ist, dass aus einer Gruppe von Personen, die alle Ausschreibungskriterien erfüllen, eine willkürfreie Auswahl auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen nur möglich ist, wenn Einzelkriterien gewichtet werden, verweigert die Bundesregierung hierzu die Auskunft. Die Fragesteller müssen deshalb davon ausgehen, dass die tatsächlichen Kriterien, nach denen die Einladung zum sog. Assessment-Center erfolgte, verschwiegen werden, weil sie den Grundsatz der Bestenauslese verletzen. Dazu besteht umso mehr Anlass, als nach den Antworten zu den Fragen 9 bis 12 feststeht, dass von den 77 Bewerberinnen und Bewerbern mit den besten Noten in beiden Staatsprüfungen die Mehrheit nicht zum Auswahlverfahren eingeladen wurde, nämlich 44 Personen, darunter die beiden bestbenoteten Frauen, wie die nachstehende Tabelle zeigt, die sich aus den Antworten der Bundesregierung ergibt.

Examensnoten	Bewerbungen		Bewerbungen abzgl. Rückzieher		Eingeladene	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
$2 \times gut$	3	3	3	2	3	0
gut u. vollbefriedigend	8	8	7	7	3	4
2 × vollbefriedigend	21	39	17	34	6	16
gut u. befriedigend	3	5	3	4	1	0
Summe m/w	35	55	30	47	13	20
Summe	90		77		33	

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 16. September 2013 übermittelt.

1. Wie wurden welche Ausschreibungskriterien gewichtet, um aus der Gruppe der formell geeigneten, also alle Ausschreibungskriterien erfüllenden Bewerberinnen und Bewerber diejenigen auszuwählen, die zum sog. Assessment-Center eingeladen wurden, und wann, wo, und durch wen wurde diese Gewichtung aktenkundig gemacht?

Grundlage für die Vorauswahl der Kandidatinnen und Kandidaten waren die in der Ausschreibung genannten Kriterien (siehe Antwort der Bundesregierung zu Frage 7 der Kleinen Anfrage vom 6. Juni 2013, Bundestagsdrucksache 17/14021).

Die im Bundesministerium des Innern (BMI) gewonnenen Erfahrungen mit Neueinstellungen belegen, dass Nachwuchskräfte, die über eine ausgeprägte Belastungsfähigkeit, eine systematische und zielorientierte Arbeitsweise und insbesondere eine hohe Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit verfügen sowie darüber hinaus bereits soziales und gesellschaftliches Engagement gezeigt haben, für das BMI als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in besonderer Weise geeignet erscheinen, da sie regelmäßig über ein hohes Entwicklungspotential in dem weit gefächerten Aufgabenspektrum des BMI verfügen. Den genannten Kriterien kommt daher bei der Vorauswahl der Kandidatinnen und Kandidaten für das sogenannte Assessment Center eine besondere Bedeutung zu. Dort werden anhand jeder einzelnen Bewerbung die oben genannten Kriterien beleuchtet und mit den Examensergebnissen sowie spezifischen, für die Arbeit im BMI wichtigen, bereits erworbenen Fachkenntnissen zu einem Gesamtbild zusammen gefügt. Im Ergebnis wird Kandidatinnen und Kandidaten, bei denen nach den Bewerbungsunterlagen die oben genannten Kriterien ausgeprägter erscheinen und daher von einer besonderen Befähigung ausgegangen werden kann, dann Vorrang gegenüber Bewerberinnen und Bewerbern eingeräumt, die zwar über besonders gute Examensnoten verfügen, bei denen allerdings keine oder wenig Anhaltspunkte für darüber hinaus gehende besondere Ausprägungen der oben genannten Kriterien vorliegen. Die Vorauswahl kann daher nicht auf der Grundlage einer bloßen mathematischen Addition der Examensnoten getroffen werden.

Diese Grundsätze zur Vorauswahl wurden im zuständigen Fachreferat des BMI durch Vermerk vom 21. November 2012 für das Juristenauswahlverfahren 2013 des BMI aktenkundig gemacht.

2. Warum verweigert die Bundesregierung die Beantwortung der Frage 13 zur Nachfrage unter Hinweis auf Datenschutzgründe, obwohl bei der anonymisierten Angabe der einzelnen Prüfungsnoten von etwa 20 Personen ein Rückschluss auf bestimmte Personen nur möglich wäre, wenn alle die gleichen Prüfungsnoten hätten, was nach den diesbezüglichen Angaben der Bundesregierung nicht der Fall ist?

Die Bundesregierung legt besonderen Wert auf den Schutz der Persönlichkeitsrechte der ausgewählten Kandidatinnen und Kandidaten. Dies gilt umso mehr, als durch die Presseberichterstattung bereits in unangemessener Weise persönliche Angaben – auch falsche – zu Kandidatinnen und Kandidaten veröffentlicht wurden und diese daher besonders schutzwürdig sind. Vor diesem Hintergrund würde jede weitere Konkretisierung bzw. Individualisierung der Angaben zu den Prüfungsnoten die Gefahr weiterer Persönlichkeitsrechtsverletzungen mit sich bringen.

3. Wie viele formal geeignete Bewerberinnen und Bewerber, die in einer juristischen Staatsprüfung die Note "vollbefriedigend" und in der anderen die Note "befriedigend" erzielten, hatten sich auf die Ausschreibung beworben, wie viele davon wurden zum Auswahlverfahren eingeladen, und wie viele erhielten ein Einstellungsangebot (bitte jeweils getrennt nach Geschlecht aufführen)?

119 der formal geeigneten Bewerberinnen und Bewerber erzielten in ihren juristischen Staatsprüfungen die Noten "vollbefriedigend" und "befriedigend". Davon waren 69 weiblich und 50 männlich. Drei Bewerberinnen und zwei Bewerber zogen ihre Bewerbung zurück. Eingeladen wurden 23 Bewerberinnen und 16 Bewerber, vier Bewerberinnen und ein Bewerber nahmen nicht am Auswahlverfahren teil. Vier Bewerberinnen und fünf Bewerber erhielten ein Einstellungsangebot.

4. Wie viele formal geeignete Bewerberinnen und Bewerber, die in beiden juristischen Staatsprüfungen die Note "befriedigend" erzielten, hatten sich auf die Ausschreibung beworben, und wie viele davon wurden zum Auswahlverfahren eingeladen, und wie viele erhielten ein Einstellungsangebot (bitte jeweils getrennt nach Geschlecht aufführen)?

270 der formal geeigneten Bewerberinnen und Bewerber erzielten in beiden juristischen Staatsprüfungen die Note "befriedigend". Davon waren 169 weiblich und 101 männlich. Zehn Bewerberinnen zogen ihre Bewerbung zurück. Eingeladen wurden 19 Bewerberinnen und 20 Bewerber, vier Bewerberinnen und sieben Bewerber nahmen nicht am Auswahlverfahren teil. Eine Bewerberin und fünf Bewerber erhielten ein Einstellungsangebot.

5. Wie viele Frauen und Männer gehörten der Auswahlkommission an (ohne nicht stimmberechtigte Anwesende), und, falls sie nicht zu gleichen Teilen mit Frauen und Männern besetzt war, welche triftigen Hinderungsgründe wurden gemäß § 7 Absatz 3 des Bundesgleichstellungsgesetzes (BGleiG) aktenkundig gemacht.

Der Auswahlkommission gehörten sechs Personen an. Diese sollten über Erfahrungen bei der Personalgewinnung beziehungsweise in Personalangelegenheiten verfügen (siehe auch die Antwort zu Frage 1). Im Personalbereich des BMI war im fraglichen Zeitraum eine entsprechend qualifizierte Mitarbeiterin des höheren Dienstes beschäftigt. Diese hat durchgängig am Auswahlverfahren teilgenommen. Darüber hinaus gehörte der Kommission an vier Tagen die Psychologin des Servicezentrums Personalgewinnung des Bundesverwaltungsamtes an, die in die Konzeption des Juristenauswahlverfahrens eingebunden ist.

Im Übrigen waren Gleichstellungsbeauftragte, Schwerbehindertenvertretung und örtliche Personalvertretung (an neun von zehn Tagen) ausschließlich durch Frauen beim Auswahlverfahren vertreten.

6. Weshalb wurden, obwohl ca. zwei Drittel aller formell geeigneten Bewerberinnen und Bewerber Frauen waren und 47 davon zu den 77 Bestbenoteten zählten, nur ebenso viele Frauen wie Männer eingeladen und damit nur die Mindestanforderung des § 7 Absatz 1 BGleiG bei Unterrepräsentation von Frauen erfüllt?

Dem gesetzlichen Erfordernis nach § 7 Absatz 1 des Bundesgleichstellungsgesetzes (BGleiG) wurde Rechnung getragen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

- 7. Trifft es zu, dass eine oder mehrere Presseanfragen an das Bundesministerium des Innern (BMI) zum Juristenauswahlverfahren nicht von der Pressestelle oder der Zentralabteilung des BMI, sondern von einer Hamburger Rechtsanwaltskanzlei im Auftrag des BMI beantwortet wurden, und gegebenenfalls, um welche Presseanfragen handelte es sich?
- 8. Weshalb hat die Pressestelle des BMI diese Anfragen gegebenenfalls nicht selbst auf der Grundlage von Angaben der Zentralabteilung beantwortet?

Das BMI sah sich sachlich falscher und tendenziöser Presseberichterstattung hinsichtlich eines seiner Personalauswahlverfahren ausgesetzt (siehe die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Christoph Bergner auf die Mündliche Frage des Abgeordneten Volker Beck (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Plenarprotokoll 17/239 der 239. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. Mai 2013). Die Berichterstattung erfolgte mit zum Teil polemischen Überschriften und der Wiedergabe von Wertungen statt Tatsachen.

Hinzu kam, dass im weiteren Fortgang der unzutreffenden, augenscheinlich auf dieselbe Quelle gestützten Berichterstattung (vergleiche die Vorbemerkung der Bundesregierung zur Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD vom 6. Juni 2013 auf Bundestagsdrucksache 17/13781) in einem Artikel behauptet wurde, beim derzeitigen Neubau für das Bundesministerium des Innern in Berlin gäbe es grobe Planungsversäumnisse beim Brandschutz und bei der Barrierefreiheit für Behinderte. Tatsächlich wurden und werden beim Neubau des BMI alle baurechtlichen Vorschriften - auch zur Barrierefreiheit und zum Brandschutz - eingehalten, was sämtliche zuständigen Bauaufsichts- und Genehmigungsbehörden sowie darüber hinaus das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung als oberste technische Instanz für alle Bauvorhaben des Bundes und Fachaufsicht über das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung bestätigen (siehe die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder auf die Mündliche Frage des Abgeordneten Dr. Ilja Seifert (DIE LINKE.), Plenarprotokoll 17/245 der 245. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. Juni 2013, Anlage 46).

Das BMI hat vor diesem Hintergrund eine auf Medienrecht spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei damit beauftragt, die Rechtslage umfassend zu prüfen und seine Interessen zu vertreten. Hierbei geht es nicht nur um Rechtskenntnisse, die bei jedem Juristen, auch denen des BMI, vorhanden sind, sondern vielmehr um Erfahrung und Sachkunde bei der Wahl des zweckmäßigsten Verhaltens zur Wahrnehmung der Belange der von der Berichterstattung Betroffenen. Die beauftragte Rechtsanwaltskanzlei hat in einem Fall gegenüber einer Zeitung eine im BMI vorbereitete Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen abgegeben, die Einschätzung mitgeteilt, dass die Berichterstattung rechtlich nicht einwandfrei war, und dazu aufgefordert, zu einer journalistisch und rechtlich korrekten Handhabung der Angelegenheit zurückzukehren.

9. Falls die Rechtsanwaltskanzlei mit einer rechtlichen Prüfung im Zusammenhang mit der Presseanfrage beauftragt war, hat das Justiziariat oder ein sonstiges Fachreferat im BMI vorher bereits eine rechtliche Prüfung, gegebenenfalls mit welchem Ergebnis, vorgenommen, und falls nicht, warum nicht?

Im BMI wurde eine rechtliche Prüfung der Presseberichterstattung vorgenommen. Sie kam zu dem Ergebnis, dass die Beauftragung eines Rechtsanwaltes angezeigt ist.

10. Hat die Rechtsanwaltskanzlei in diesem Fall ein Widerrufs- oder Unterlassungsbegehren oder nur einen Anspruch auf eine – unabhängig vom Wahrheitsgehalt kostenfrei zu veröffentlichende – Gegendarstellung geltend gemacht, oder welche Leistungen waren sonst zu erbringen außer der bloßen Übermittlung vom BMI zugelieferter Angaben?

Die Antwort auf den ersten Teil der Frage lautet: Nein. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 7 und 8 verwiesen.

11. Welchen Betrag hat das BMI insgesamt und für welche einzelnen Leistungen gegebenenfalls an die Rechtsanwaltskanzlei für dieses Mandat zu entrichten, wurde mit der Rechtsanwaltskanzlei eine Gebührenvereinbarung getroffen, und wie hoch wären gegebenenfalls sonst die gesetzlichen Gebühren gewesen?

Die Tätigkeit der Kanzlei wurde aufgrund einer Honorarvereinbarung nach Stundenaufwand vergütet.

12. Wie rechtfertigt das BMI nach dem "Grundsatz der Wirtschaftlichkeit in seiner Ausprägung als Sparsamkeitsprinzip" bei der Ausführung des Haushaltsplans (Allgemeine Verwaltungsvorschrift Nummer 1 zu § 7 der Bundeshaushaltsordnung), gegebenenfalls in diesem Fall eine Rechtsanwaltskanzlei zu beauftragen und gegebenenfalls mit dieser, eine Gebührenvereinbarung zu treffen, angesichts eines hauseigenen Justiziariats und von ca. 600 Angehörigen des höheren Dienstes, von denen sicher ein Großteil über die Befähigung zum Richteramt verfügt?

Auf die Antwort zu den Fragen 7 und 8 wird verwiesen.

13. Hat der Bundesminister des Innern, Dr. Hans-Peter Friedrich, gegebenenfalls selbst die Weisung erteilt, die Rechtsanwaltskanzlei zu beauftragen, und wenn nicht, auf welcher Funktionsebene ist die Entscheidung getroffen worden?

Die Beauftragung der Rechtsanwaltskanzlei erfolgte durch das zuständige Fachreferat im Bundesministerium des Innern.

14. In welchen anderen Fällen hat das BMI in der 17. Wahlperiode Presseanfragen durch Rechtsanwaltskanzleien beantworten lassen oder im Zusammenhang mit Presseberichten Rechtsanwaltskanzleien beauftragt, und welche Kosten sind dadurch jeweils entstanden?

In der 17. Legislaturperiode wurden, neben der in der Antwort zu den Fragen 7 und 8 erwähnten Stellungnahme, keine an das BMI gestellten Presseanfragen durch eine Rechtsanwaltskanzlei beantwortet.

Das Schreiben der Rechtsanwaltskanzlei aus Anlass der hier in Rede stehenden Berichterstattung erfolgte nicht aufgrund einer Beauftragung, Presseanfragen zu beantworten, sondern im Rahmen einer umfassenden Beratung des BMI (siehe die Antwort zu den Fragen 7 und 8).

